

Praktikumsvereinbarung

Zwischen der

praktikumsgebenden Institution (Praxiseinrichtung)

und dem Mitglied der Studierenden

01/

Name, Vorname (Praktikumskraft)

Matrikelnummer

wohnhaft in:

Straße, Hausnummer, ggf. Zimmer, bei

ggf. Land, Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

wird im Einvernehmen mit der Universität Konstanz auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnungen (BPO 2012, Kennziffer B 8.1) für den vierjährigen Bachelorstudiengang Psychologie die folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§1

Die Praktikumskraft, Mitglied der Studierenden im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Konstanz, wird während ihres Praxissemesters in der praktikumsgebenden Institution ausgebildet.

Name des/der anleitenden Diplom- bzw. Master-Psychologen*in

Serpil Hummel

Name der Praktikumskoordination des Fachbereichs Psychologie der Universität Konstanz

§2

- (1) Ein Praxissemester umfasst in der Regel 26 Wochen praktischer Tätigkeit in einem psychologischen Berufsfeld.
- (2) Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.
- (3) In diesem Zeitraum wird die Praktikumskraft von der praktikumsgebenden Institution zu den praktikumsbegleitenden Veranstaltungen freigestellt.
- (4) Die praktikumsgebende Institution gewährt der Praktikumskraft 12 Arbeitstage Freistellung vom Dienst, sofern nicht eine andere Urlaubsregelung aufgrund des Arbeitsvertrages zwischen der praktikumsgebenden Institution und der Praktikumskraft vorliegt.

§3

- (1) Die Arbeitszeit beträgt ca. 40 Stunden pro Woche. Sie richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten der praktikumsgebenden Institution.
- (2) Gegebenenfalls ergehen im Einzelnen folgende Regelungen zur Arbeitszeit (bspw. Freistellung im Umfang von 8 Stunden pro Woche zum praktikumsspezifischen Literaturstudium; Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen/Kongressen während des Praxissemesters, etc.):

kann näher spezifiziert werden

§4

- (1) Die praktikumsgebende Institution übernimmt die Ausbildung der Praktikumskraft nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) Fachliche Anleitung und Supervision der Praktikumskraft werden dem/der anleitenden Diplom- bzw. Master-Psychologen*in der praktikumsgebenden Institution im Umfang von mindestens 2 Stunden pro Woche gewährt.

- (3) Die Praktikumskraft wird während des Praktikums in folgenden Arbeitsbereichen tätig sein (genaue Angaben über die Art der Tätigkeit, z.B. Hospitation, selbständige Durchführung, etc.):

§5

- (1) Die Praktikumskraft unterliegt während des Praktikums dem Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers der praktikumsgebenden Institution. Bei Praktika im Ausland kann dieser Versicherungsschutz entfallen oder nur in einem geringeren Umfang bestehen. In solchen Fällen ist für einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Soweit für die Beschäftigten der praktikumsgebenden Institution ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird die Praktikumskraft für die Dauer des Praxissemesters in diesen Versicherungsschutz einbezogen. Besteht bei der

praktikumsgebenden Institution kein Haftpflichtversicherungsschutz, wird der Praktikumskraft empfohlen, für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

- (3) Für im Auftrag der praktikumsgebenden Institution ausgeführte Dienstreisen erhält die Praktikumskraft Ersatz ihrer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der praktikumsgebenden Institution.

§6

- (1) Die Praktikumskraft ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung der praktikumsgebenden Institution unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Werden mehr als 16 (bei 3-monatigem Praktikum 8) Arbeitstage versäumt, so sind diese grundsätzlich nachzuholen. Ausnahmen sind durch Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie der Universität Konstanz im Einvernehmen mit der praktikumsgebenden Institution möglich.

§7

- (1) Die Dienstaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis während des Praxissemesters obliegen der praktikumsgebenden Institution, vertreten durch

Name der vertretenden Person

§8

- (1) Die Praktikumskraft ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und etwaiger vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet.

§9

- (1) Die Praktikumskraft kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Universität Konstanz, vertreten durch die Praktikumskoordination der Fachgruppe Psychologie, durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (2) Im Übrigen kann jede Vertragspartei die Praktikumsvereinbarung aus triftigem Grund im Einvernehmen mit der Universität Konstanz, vertreten durch die Praktikumskoordination der Fachgruppe Psychologie, durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Auch ist eine einvernehmliche Aufhebung der Praktikumsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch die beiden Vertragsparteien im Einvernehmen mit der Universität Konstanz möglich.
- (3) Bestehen hinsichtlich der Praktikumsvereinbarung und gegebenenfalls hinsichtlich des Praktikumsplans Unstimmigkeiten zwischen der Praktikumskraft und dem/der anleitenden Diplom- bzw. Master-Psychologen*in, die nicht auszuräumen sind, ist die Praktikumskoordination der Fachgruppe Psychologie der Universität Konstanz zu unterrichten.

§10

Die Praktikumskraft erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen des Praxissemesters ein

Entgelt in Höhe von _____ €/mtl. oder/und andere Vergünstigungen, bspw. Fahrkostenzuschuss, freie Verpflegung, freie Unterkunft o.ä. (bitte genau angeben):

Unterschriften

Die praktikumsgebende Institution:

Die Praktikumskraft

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name in Blockschrift, Position

Stempel

Mit der Praktikumsvereinbarung einverstanden – für die Universität Konstanz,
Praktikumskoordination für den Bachelorstudiengang Psychologie:

Ort, Datum

Unterschrift